HAUPTSATZUNG

der Verbandgemeinde Rhein-Mosel

vom 19.09.2014

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. ²Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. ⁴Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "http://www.vgrm.de".
- (2) ¹Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht. ²In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ³Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. ⁴Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Dringliche Sitzungen i.S.d. § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. ²Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) ¹Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden sowie jeweils ein weiterer Vertreter der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen an.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport
 - c) Ausschuss für Touristik
 - d) Ausschuss für Bauangelegenheiten, Raumordnung und Umwelt
 - e) Schulträgerausschuss
 - f) Werkausschuss
 - g) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern.

 ²Die übrigen Ausschüsse a) bis f) bestehen aus 12 Mitgliedern und Stellvertretern.

 ³Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich 4 der an den in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen tätigen Lehrkräfte sowie 4 gewählte Elternvertreter/innen an. ⁴Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.
- (3) ¹Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, des Werksausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. ²Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. ³Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) ¹Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. ²Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. ³Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) ¹Folgende Aufgaben werden zur abschließenden Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 25.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € je Auftrag,
- 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze 50.000,00 € im Einzelfall,
- 3. Verfügung über Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
- 4. Stundung gemeindlicher Forderungen ab einer Wertgrenze von 10.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
- 5. Erlass gemeindlicher Forderungen ab einer Wertgrenze von 2.500,01 € bis zu Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall,
- 6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
- 7. die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung,
- 8. Herstellung des Benehmens nach § 26 Absatz 5 des Schulgesetzes zur Bestellung von Schulleitern,
- 9. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
- 10. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
- 11. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

²Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

- (3) ¹Folgende Aufgaben werden zur abschließenden Entscheidung dem Werkausschuss übertragen:
 - 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten und Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen im Rahmen der Wirtschaftspläne ab einer Wertgrenze von 25.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 €,

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze 50.000,00 € im Einzelfall.

²Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(4) ¹Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzuberaten. ²Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Verbandsgemeinderat die Federführung.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

¹Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag,
- 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
- 3. Verfügung über Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,
- 4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
- 5. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall,
- 6. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
- 7. Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen in der jährlichen Haushaltssatzung,
- 8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

²Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 7, 8 und 9.
- (3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (5) ¹Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie Arbeitgeberanteil den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. zu ²Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag und zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 3 glaubhaft versicherten Verdienstausfall ersetzt; höchstens jedoch in Höhe eines Betrages nach Absatz 3 je Sitzung. ³Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (6) Auf Antrag wird den Ratsmitgliedern für Fachzeitschriften, kommunalpolitische Schulungen und sonstige im Zusammenhang mit der Ratsarbeit entstehenden Aufwendungen ein Betrag bis zu 150,00 € jährlich erstattet.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird für die erste Sitzung das volle Sitzungsgeld gewährt, für jede weitere Sitzung jeweils ein hälftiges (50%) Sitzungsgeld.
- (8) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(9) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 60,00 € monatlich (Sockelbetrag); zzgl. eines monatlichen Betrag in Höhe von 1,00 € je Fraktionsmitglied.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 7 Absatz 3.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. ³Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und an den Besprechungen des Bürgermeisters mit den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO), die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, § 7 Abs. 3).
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 - 1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 - 2. die VG-Gerätewarte (Material, Atemschutz),
 - 3. die Wehrführer
 - 4. die örtlichen Gerätewarte,
 - 5. die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die Telefonkosten als Pauschalbetrag besonders erstattet.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

0	Wehrleitung	
	VG Wehrleiter	250,00€
	zzgl. einem Zuschlag für jede örtliche Feuerwehreinheit im VG-Gebiet	i i
	gem. § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung z.Zt.	7,00€
0	stellvertretende VG Wehrleiter	100,00€
0	VG Gerätewart / VG Atemschutzgerätewart	100,00€
0	Jugendfeuerwehrwarte	
	gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung z.Zt.	33,18 €
0	Wehrführer Stützpunktfeuerwehren Alken, Kobern-Gondorf,	
	Winningen, Rhens, Spay, Waldesch	80,00€
0	Wehrführer sonstige Feuerwehreinheiten	50,00€
0	Gerätewarte Alken, Kobern-Gondorf, Rhens, Spay	
	Waldesch, Winningen,	40,00 €
0	Gerätewarte sonstiger FW-Einheiten	25,00 €

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen auf Grund des § 36 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet worden ist. Der Stundensatz beträgt 10,00 € je Einsatzstunde.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Untermosel vom 08.07.2009 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 02.06.2010 und die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhens vom 19.06.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.07.2009 außer Kraft.

56330 Kobern-Gondorf, den 19.09.2014

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Bruno Seibeld Bürgermeister